

Botschaft des Agglomerationsvorstandes
zuhanden des Agglomerationsrates

**Botschaft betreffend die Subventionierung
der Massnahme 11.06 des AP2
« Gestaltung einer Miséricorde-Haltestelle (Richtung
Givisiez -Torry) und einer Busspur (Richtung Bahnhof)
entlang der Route du Jura »**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| I. Allgemeines..... | 1 |
| II. Massnahme 11.06..... | 2 |
| III. Subventionierung..... | 3 |
| IV. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates | 4 |

Beilage

- Beschlussentwurf

Glossar :

Alle Abkürzungen in diesem Dokument sind in Schrägschrift dargestellt.

| | |
|-------------------|--|
| Agglomeration | Agglomeration Freiburg (Institution) als politisches Organ (Legislative und Exekutive) mit einer Verwaltungs- und einer Fachstelle |
| Vorstand | Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg |
| Mitgliedgemeinden | Mitgliedgemeinden der Agglomeration Freiburg |
| Rat | Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg |
| Richtlinie | Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg |
| AP2 | Agglomerationsprogramm der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg |
| Statuten | Statuten der Agglomeration Freiburg |
| ÖV | Öffentlicher Verkehr |
| TPF | Freiburgische Verkehrsbetriebe |

3 – 2021-2026: Botschaft betreffend die Subventionierung der Massnahme 11.06 des AP2 « Gestaltung einer Miséricorde-Haltestelle (Richtung Givisiez -Torry) und einer Busspur (Richtung Bahnhof) entlang der Route du Jura »

Das vorliegende Subventionsgesuch bezieht sich auf die Massnahme 11.06 des *Agglomerationsprogramms der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg (nachstehend AP2)*. Mit der vorliegenden Botschaft zuhanden des Agglomerationsrates der Agglomeration Freiburg (*nachstehend Rat*) schlägt der *Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg (nachstehend Vorstand)* vor, der Stadt Freiburg auf der Grundlage der *Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg, die vom Rat am 1. April 2021 genehmigt wurde (nachstehend Richtlinie)*, eine Subvention für die Realisierung eines Mobilitätsinfrastrukturprojekts zu gewähren.

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Agglomerationsrates

I. Allgemeines

Die Subventionierung von Massnahmen im Rahmen der regionalen Richtplanung wird durch die *Richtlinie* geregelt. So bestimmen die Artikel 1 und 6 der *Richtlinie*, dass zu den von der *Agglomeration Freiburg (nachstehend Agglomeration)* zu 50 % geförderten Massnahmen insbesondere diejenigen zählen, die im AP2 in der Priorität A eingestuft sind, was für die nachstehend beschriebenen Massnahmen der Fall ist. Artikel 5 der *Richtlinie* sieht ferner vor, dass die Höhe der Subvention auf Grundlage der im AP2 für die fraglichen Massnahmen ausgewiesenen Beträge sowie nach Abzug eventueller Beteiligungen des Staates Freiburg und Dritter berechnet wird. Artikel 3 der *Richtlinie* hält zudem fest, dass die Vorfinanzierung der Massnahmen sowie Kostenüberschreitungen zulasten der Bauherren gehen, bei denen es sich im Prinzip um *Mitgliedgemeinden der Agglomeration Freiburg (nachstehend Mitgliedgemeinden)* handelt. Darüber hinaus wird die 50-prozentige Bruttosubvention der *Agglomeration* in Anwendung von Artikel 9 der *Richtlinie* vom Mitfinanzierungsbetrag des Bundes in Abzug gebracht.

Gestützt auf die *Richtlinie* hat der *Vorstand* bezüglich der Subventionierung der Massnahmen ein Verfahren für die Bearbeitung der Subventionsgesuche festgelegt, das es den *Mitgliedgemeinden* ermöglicht, bei der *Agglomeration* ein Gesuch einzureichen, bevor die Arbeiten der betroffenen Massnahmen abgeschlossen sind. Dabei wird der maximale Subventionsbetrag von 50 % anhand des im Massnahmenblatt eingetragenen Betrages berechnet. Die Berechnung und die Einzelheiten des Vorstandsbeschlusses werden den *Mitgliedgemeinden* in Form eines Vorprüfungsentscheids zugestellt, mit dem sich der *Vorstand* verpflichtet, dem *Rat* die Freigabe des maximalen Subventionsbetrages in Antrag zu stellen. Im Falle der Annahme durch den *Rat* verfügen die *Mitgliedgemeinden* über eine Frist von vier Jahren, um die betreffenden Massnahmen gemäss Artikel 37 Absatz 3 der *Statuten der Agglomeration Freiburg (nachstehend Statuten)* zu realisieren.

Nach Abschluss der Arbeiten wird der tatsächliche Subventionsbetrag unter Berücksichtigung der Teuerung und der MWST aufgrund der Endabrechnung festgelegt und im Anschluss daran an die *Mitgliedgemeinden* ausgezahlt. Liegen die tatsächlichen Ausgaben unter dem vom *Rat* beschlossenen Betrag, so wird der Subventionsbetrag neu berechnet, um den Wert von 50 % der tatsächlichen Nettoausgaben der *Mitgliedgemeinden* zu erreichen.

Der *Vorstand* weist darauf hin, dass die in den Massnahmenblättern des AP2 angeführten Beträge ohne Teuerung und MWST zu verstehen sind. So muss der vom *Rat* beschlossene Subventionsbetrag nach der Realisierung der Massnahmen an die Entwicklung des Baupreiskostenindex¹ zwischen Oktober 2011, d. h. zwischen dem Festlegungszeitpunkt der Referenzwerte des AP2 und dem Zeitpunkt der Realisierung der Massnahmen angepasst werden. Diesem Betrag wird die Mehrwertsteuer des zum Zeitpunkt der Bauarbeiten gültigen Satzes hinzugerechnet, damit der tatsächliche Subventionsbetrag ermittelt werden kann.

Da die genaue Höhe des Referenzwertes für die Berechnung der Teuerung zum Zeitpunkt der Subventionsgewährung nicht bekannt ist, schlägt der *Vorstand* dem *Rat* vor, über die Beträge mit Wert von 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST, zu entscheiden, was den im AP2 angeführten Beträgen entspricht. Diese Vorgehensweise entspricht sowohl für die Berechnung (Herabsetzung der Beträge auf den Referenzzeitpunkt) als auch für die Auszahlung (Zuschlag von Teuerung und MWST) dem Verfahren, das der Bund im Rahmen der Mitfinanzierung der geförderten Massnahmen praktiziert.

Die Stadt Freiburg beantragt eine Subvention für die Massnahme 11.06 des AP2 « Gestaltung einer Miséricorde-Haltestelle (Richtung Givisiez -Torry) und einer Busspur (Richtung Bahnhof) entlang der Route du Jura ». Der *Vorstand* stützt sich auf die Angaben des ihm vorliegenden Subventionsgesuches.

II. Massnahme 11.06

Beschreibung der Massnahme

Die Massnahme 11.06 « Gestaltung einer Miséricorde-Haltestelle (Richtung Givisiez -Torry) und einer Busspur (Richtung Bahnhof) entlang der Route du Jura » des AP2 gehört zum Massnahmenpaket (11.05, 41.11 usw.), das eine Verbesserung der Verkehrsgeschwindigkeit des *öffentlichen Verkehrs* (*nachstehend ÖV*) auf der strukturierenden und als städtischer Boulevard gekennzeichneten Verkehrsachse in Richtung Givisiez – Belfaux verspricht. Sie sieht vor, die Bushaltestelle Miséricorde (mit Busbucht) in Richtung Givisiez auf die Fahrbahn zu verlegen und eine Busspur in Richtung Bahnhof zu verwirklichen.

Gemeindeprojekt

Das Amt für Mobilität der Stadt Freiburg hat herausgestellt, dass die Hauptprobleme beim Vorankommen der Busse bei der Stadtausfahrt auftreten, insbesondere abends in der Hauptverkehrszeit, wo die Busse bis zu 3 Minuten pro Fahrt verlieren können. Diese Situation wird von den *Freiburgischen Verkehrsbetrieben* (*nachstehend TPF*) und von der *Agglomeration* bestätigt, die diese Verspätungen finanziell zu tragen hat. Das von der Stadt Freiburg unterstützte Projekt sieht entsprechend den Vorgaben ihres Amtes für Mobilität eine Busspur in Richtung Givisiez vor.



Die Haltestelle Miséricorde in Richtung Givisiez soll entsprechend des Massnahmenblattes des AP2 auf die Fahrbahn verlegt werden. Zu diesem Zweck soll die Einfahrt zur Rue Sainte-Agnès durch eine Trottoirüberquerung stillgelegt werden, wodurch der Fussgängerzugang zur Bushaltestelle gesichert und ein echtes Eingangstor zur 30 km-Zone der Rue Sainte-Agnès geschaffen wird. Weiter soll der Fussgängerweg zwischen den beiden Bushaltestellen durch Schutzinseln gesichert werden.

Das Projekt dürfte die Fahrzeit der Busse um durchschnittlich 15 bis 20 Sekunden beim Verlassen des Stadtzentrums und für kritischere Fahrten um 1 Minute 30 Sekunden verbessern.

¹ Als massgebender Index für die Berechnung der Teuerung bezüglich der Massnahmen der Agglomerationsprogramme der Agglomeration Freiburg gilt der schweizerische Baukostenindex für Tiefbauarbeiten, Region Espace Mittelland.

III. Subventionierung

Die Massnahme 11.06 des AP2 ist im Leistungsvertrag bezüglich des AP2 in der Kategorie « Liste der Massnahmen der Priorität A » eingestuft und wird in diesem Rahmen vom Bund zu 40 % mitfinanziert.

Konformität

Der *Vorstand* erachtet diesbezüglich, dass das Vorhaben einer Buslinie entlang der Route du Jura und die Verlegung auf die Fahrbahn der von der Stadt Freiburg vorgeschlagenen Bushaltestelle den Grundsätzen der M1.4-Strategie «Öffentlicher Verkehr» entspricht und erlaubt, die Regelmässigkeit des Busverkehrs zu verbessern und die Fahrgeschwindigkeit auf einer Hauptachse zu erhöhen. Auf diese Weise können gleichzeitig auch die Attraktivität der *TP* gesteigert und die Betriebskosten des Busnetzes optimiert werden. Der *Vorstand* gelangte weiter zur Ansicht, dass der von der Stadt Freiburg vorgelegte Entwurf vollkommen den Zielen der Massnahme 11.06 des AP2 entspricht.

Kosten und Subventionierung

Gemäss Massnahme 11.06 des AP2 beträgt der subventionsfähige Höchstbetrag CHF 132'000 (Stand 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST). Bei Anwendung eines Subventionssatzes von 50 % beträgt der maximale Subventionsbetrag gemäss Artikel 6 der Richtlinie CHF 66'000 (Stand 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST). Der Höchstbetrag der Mitfinanzierung des Bundes beträgt CHF 42'800 (Stand 'Oktober 2005', ohne Teuerung und MWST). Laut Artikel 9 der *Richtlinie* wird die Mitfinanzierung des Bundes vollständig an die *Agglomeration* überwiesen.

Abbildung 1: Tabelle zur finanziellen Verteilung anhand des im Massnahmenblatt eingetragenen Kostendaches

| Beitragende | Verteilung | Betrag in CHF (Wert 'Oktober 2005', ohne Teuerung und MWST) | Betrag in CHF (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) |
|---------------------------------|--------------|--|---|
| Anteil der Gemeinde | 50 % | | 66'000 |
| Mitfinanzierung des Bundes | 40 % | 42'800 | 48'120 |
| Anteil der <i>Agglomeration</i> | 10 % | | 17'880 |
| Total | 100 % | | 132'000 |

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen beantragt der *Vorstand* dem *Rat*, für diese Massnahme eine Subvention in der Höhe von höchstens 50 % freizugeben, was einem Gesamtbetrag von CHF 66'000 (Stand 'Oktober 2011, ohne Teuerung und MWST) entspricht. Der genaue Subventionsbetrag wird anhand der Endabrechnung berechnet. Der von der Stadt Freiburg vorgelegte Kostenvoranschlag für die Realisierung aller im vorliegenden Dokument beschriebenen Vorhaben dient als Richtwert und beläuft sich zurzeit auf CHF 209'465 (Wert 'Oktober 2021', inklusive MWST), sodass es sehr wahrscheinlich ist, dass das im Massnahmenblatt angegebene Kostendach als Grundlage für die Berechnung der Subvention dienen wird.

Eine Subvention als Beteiligung des Staates Freiburg zugunsten der regionalen Verkehrsverbände, die der Hälfte des Nettoanteils der *Agglomeration* entspricht, wird im Rahmen der Unterstützungsvereinbarung zugunsten der regionalen Verkehrsverbände für 2021 beantragt. Im Falle einer Annahme wird sich der tatsächliche Kostenaufwand der *Agglomeration* halbieren.

Finanzielle Auswirkungen

Der *Vorstand* beabsichtigt, die vorliegende Investition von CHF 17'880 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) in Form einer Bankanleihe zu finanzieren. Die Letztere muss zum gesetzlichen Satz von 4 % abgeschrieben werden, was einem jährlichen Betrag von CHF 715,20 entspricht. Es ist davon auszugehen, dass der Kredit im Jahr 2022 vollständig in Anspruch genommen wird und die Abschreibung ab 2023 zu erfolgen hat. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Abschreibung erst aufgenommen werden kann, wenn der gesamte Kredit ausgeschöpft ist. Die Schätzung der zu erwartenden Zinsen beruht auf der Annahme, dass die Anleihe für die gesamte Dauer ihrer Laufzeit zu einem Zinssatz von 2 % aufgenommen werden kann. Auf dieser Grundlage wird der Gesamtzinsaufwand auf CHF 4'943 geschätzt, was einem durchschnittlichen Jahreszins von CHF 191 entspricht. Unter dem Vorbehalt der Annahme dieser Vorlage durch den *Rat* ist vorgesehen, die vorliegende Investition unter der Rubrik 650.522.60 des Investitionsvoranschlags 2022 zu verbuchen.

IV. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates

Der Vorstand beantragt dem Rat, den gesamten für die Massnahme 11.06 vorgesehenen Subventionsbetrag freizugeben.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Agglomerationsvorstandes
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident



René Schneuwly

Der Generalsekretär



Félicien Frossard

AGGLOMERATION DE FRIBOURG
AGGLOMERATION FREIBURG

DER AGGLOMERATIONS RAT DER AGGLOMERATION FREIBURG

Gestützt auf:

- das Gesetz vom 21. August 2020 über die Agglomerationen (AggG; SGF 140.2),
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (ARGG; RSF 140.11),
- die Statuten der Agglomeration Freiburg, angenommen durch den Agglomerationsrat am 13. September 2018 und genehmigt durch den Staatsrat am 24. Juni 2019,
- das Agglomerationsprogramm der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg (AP2),
- den regionalen Richtplan der Agglomeration Freiburg, angenommen durch den Agglomerationsrat am 13. Oktober 2016 und genehmigt durch den Staatsrat am 5. Dezember 2016 (RPA),
- die Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg, genehmigt durch den Agglomerationsrat am 1. April 2021,

in Erwägung:

- der Botschaft Nr. 6 des Agglomerationsvorstandes vom 15. September 2016,
- der Botschaft Nr. 3 des Agglomerationsvorstandes vom 8. Juli 2021
- die Stellungnahme der Finanzkommission,
- die Stellungnahme der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

Erster Artikel

¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, der Stadt Freiburg eine Subvention von höchstens CHF 66'000 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) für die Massnahme 11.06 des AP2 « Gestaltung einer Miséricorde-Haltestelle (Richtung Givisiez -Torry) und einer Busspur (Richtung Bahnhof) entlang der Route du Jura » zu überweisen. Der effektive Subventionsbetrag wird auf der Grundlage der Abschlussrechnung berechnet.

² Dieser Betrag setzt sich aus einem Mitfinanzierungsbeitrag des Bundes von CHF 48'120 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) sowie einer Nettosubvention der Agglomeration Freiburg von CHF 17'880 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) zusammen.

Art. 2

¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, eine Nettosubvention der Agglomeration Freiburg von CHF 17'880 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) durch ein Bankdarlehen zu finanzieren.

² Diese Investition wird unter der Rubrik 650.522.60 des Voranschlages 2022 verbucht und gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften abgeschrieben.

Art. 3

Der effektive Subventionsbetrag berücksichtigt die bei der Abschlussrechnung geltende Teuerung und MWST.

Freiburg, den 7. Oktober 2021

Im Namen des Agglomerationsrates
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident

Der Generalsekretär

Nicholas Creak

Félicien Frossard

